

Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Alfred-Beck-Stiftung

beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Alfred-Beck-Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Alfred-Beck-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke im Stadtkreis Heilbronn.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung von Einrichtungen und Projekten der Altenhilfe,
 - die Förderung sozialer Dienste und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen,
 - die finanzielle Unterstützung bedürftiger älterer Bürgerinnen und Bürger,
 - die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Bereich der Seniorenbetreuung.

Die Unterstützung und Förderung sind begrenzt auf Personen im Sinne des § 53 AO sowie auf steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Stadt Heilbronn darf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung nur insoweit erhalten, als diese von ihr ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsausschuss

- (1) Über die Verwendung des Vermögens und der Erträge der Stiftung entscheidet ein Stiftungsausschuss.
- (2) Der Stiftungsausschuss besteht aus:
 - dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Heilbronn als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender oder seinem bzw. ihrer, ihn bzw. sie in diesem Geschäftskreis vertretenden Beigeordneten,
 - einem vom Gemeinderat der Stadt Heilbronn aus seiner Mitte zu wählendem Mitglied, das aus dem Stadtteil Sontheim stammen soll,
 - je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der evangelischen und der katholischen Kirche.
- (3) Der Stiftungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Für die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsausschusses gilt die Satzung der Stadt Heilbronn über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und es gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 7 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn sowie eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsausschusses.
- (2) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Dezember 1982 außer Kraft.

Heilbronn,

Harry Mergel
Oberbürgermeister